Lebenshilfe
für Menschen mit
Behinderungen e.V.
Kreisvereinigung
Weilheim - Schongau

Satzung
in der Fassung vom 23.04.2026

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V. Kreisvereinigung Weilheim – Schongau“, nachfolgend Verein genannt.

2. Der Sitz des Vereins ist Weilheim i. OB.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht eingetragen.

4. Die Kreisvereinigung ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes der Lebenshilfe.

§ 2
Vereinszweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrung und Durchsetzung der Rechte von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher und/oder seelischer Behinderung sowie der Rechte von deren Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten.

2. Er fördert alle Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für geistig und/oder körperlich und/oder seelisch behinderter Menschen aller Altersstufen und deren Angehörige bedeuten. Den behinderten Menschen stehen die von einer Behinderung bedrohten gleich.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Förderung der Begegnung, des Austausches und der Solidarität von Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung

b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung

c) Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, von deren Eltern, Angehörigen und Freunden

d) Initiierung und Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Integration behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben

e) öffentliche Bildungsveranstaltungen, die das Verständnis der Mitbürger/-innen für die besonderen Probleme von Menschen mit Behinderungen wecken

f) Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher/freiwilliger Mitarbeiter/-innen

g) die Beschaffung von Mitteln und Förderung aller Maßnahmen für den Betrieb von Einrichtungen, die dem Hauptzweck dienlich sind. Der Verein kann solche Einrichtungen auch selbst schaffen

h) Überlassung von Wohnstätten an Menschen mit Behinderung im Rahmen gemeinnütziger Wohn- und Unterstützungsangebote.

4. Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zweckes an anderen juristischen Personen beteiligen, juristische Personen gründen oder Vereinen beitreten, sowie auch andere juristische Personen aufnehmen.

5. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes – „Steuerbegünstigte Zwecke“ – der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

a) Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31.3. eines Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in späteren Mitgliederversammlungen auf ihre Angemessenheit hin überprüft und ggf. angepasst.

b) Geld- und Sachspenden

c) Öffentliche Mittel

d) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch (= Beitrittserklärung), über das der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit, soweit sie nicht selbst Eltern oder Sorgeberechtigte von Behinderten im Sinne der Satzung sind. Gleiches gilt für die Familienangehörigen dieser Mitarbeiter.

4. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch freiwilligen Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgt,

b) bei natürlichen Personen durch den Tod,

c) bei juristischen Personen durch Auflösung und Verlust der Rechtspersönlichkeit,

d) durch Ausschließung.

1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.

2. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit Ausschließungsgründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

3. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Der vereinsinterne Rechtsweg ist vor Anrufung der Gerichte auszuschöpfen.

4. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

5. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7
Organe des Vereins

Organe der Kreisvereinigung sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Beirat.

d) der Geschäftsführer

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre bis spätestens 30. April einberufen (in der Regel jedoch einmal im Jahr). Die Einladung geschieht durch einfachen Brief, mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschlussfassung des Vorstandes einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach den gleichen Bestimmungen und Fristen wie in Abs. 1 einberufen.

3. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

    a) Wahl des Vorstandes

    b) Entlastung des Vorstandes

    c) Wahl von zwei Kassenrevisoren

    d) Genehmigung des Jahresabschlusses und Rechnungsberichts des Vereins

    e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

    f) Satzungsänderungen

    g) Auflösung des Vereins

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben also unberücksichtigt. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

3. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen Eltern eines Behinderten sein. Nichtmitglieder dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassier.

3. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Die Wahl eines durch Selbstergänzung berufenen Vorstandsmitgliedes bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

7. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. (z.B. Tagesordnungspunkte bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Verpflichtungen, Rechte, Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsführung).

10. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11
Beiräte

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes mit diesem zusammen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er besitzt keine Organstellung und keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis gegenüber Vorstand oder Geschäftsführung.

2. Zur Wahrung der Belange der Eltern und sonstiger Erziehungsberechtigter können Elternbeiräte von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende des Vereins ist zu diesen Beiratssitzungen einzuladen. Die Elternbeiräte haben beratende Funktion und vertreten die Interessen der Eltern und Sorgeberechtigten gegenüber dem Vorstand. Eine Vertretungsvollmacht nach außen oder eine Entscheidungsbefugnis besteht nicht.

§ 12
Geschäftsstelle, Geschäftsführer

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte wird durch den Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB mit der Maßgabe, dass sich seine Vertretungsmacht auf die laufenden Geschäfte der Verwaltung beschränkt. Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Näheres ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Oberland – Werkstätte gemeinnützige GmbH, Werkstätten für Behinderte mit dem Sitz in Gaißach – Untergries oder seiner Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, entscheidet die Mitgliederversammlung über einen anderen steuerbegünstigten Empfänger.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts München – Registergericht unter
VR 80060 am 10.07.2026 eingetragen.